

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 4

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Bollschweil beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr (aktuell: 1,80 € / m³) umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Am 11.03.2010 gab der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Klage eines Bürgers dahingehend statt, dass diese Art der Gebührenerhebung nicht rechtmäßig ist, da die einleitende Niederschlagswassermenge eines Grundstücks nicht von dem Trinkwasserverbrauch dieses Grundstücks abhängig ist.

Für alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie die bisherige Abwassergebühr) nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken wird. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0.7:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserteildurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.



Faktor 0.4:

Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Abwasseranlage bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m³ Fassungsvermögen werden 50 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,1** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Abwasseranlage führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, werden Gebührenschuldner für jedes Flurstücks angeschrieben. Diese erhalten Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S.4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.

LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Auskunftsgeber Eigentümer / Gebäurechtleiter: 4121
 Max. Maßstab: 1:11111 Maßstab: 1:11111 Maßstab: 1:11111
 Grundstückskategorie: 4121
 Lagebezeichnung: Mauerstr. 1
 Flurstücknummer: 12345
 Laufende Nummer: 91

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Unmaßstäblicher Lageplan

Erklärung des Auskunftsgebers:
 Ich bestätige, die gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

GC Daten: Unterschrift:

BERECHNUNGSBOGEN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Laufende Nummer:

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten

KATEGORIE	K 0	K 1	Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen				Zisternen oder Versickerungsanlage mit Drosselleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³				
			K 2	K 3	K 4	K 5	Zisternen für die Gartenbewässerung		Zisternen für die Brauchwassererwärmung und Sickermaße, Ripole, Sickerschicht oder ähnl. Versickerungsanlagen		
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben (abgerundet auf volle m²)	Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Plaster Platten, Fliesen und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder auf sicher- fähigem Untergrund verlegt	Pflaster, Platten, Fliesen, Verputzdecken und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sicher- fähigem Untergrund verlegt	Gründächer, Sickersteine, Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengrünanlage	Zisternen für die Gartenbewässerung	Zisternen für die Brauch- wassererwärmung und Sickermaße, Ripole, Sickerschicht oder ähnl. Versickerungsanlagen	Restfläche	Restfläche	Restfläche	Restfläche	
D 1	105										
D 2	118										
Summe der Flächen											
Faktor		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	0,1	1,0		
Gebühren- pflichtige Fläche		0,0									

Wenn Zisternen (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosselleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, die keinen Bezug zu den Werten in der Gemeinde Bollschweil haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildner an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung: 1,5 Mio m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Fächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,7	1.500 * 0,7 = 1.050
Summe				1.350

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt **540 €** (0,40 € / m² x 1.350 m²) im Jahr.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$70 * 1,0 = 70$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,7	$15 * 0,7 = 10,5$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
Summe (abgerundet)				80

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **32 € (0,40 € / m² x 80 m²)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m ³	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m ³	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	540 €	32 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 468 €	- 40 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie bei der

Gemeinde Bollschweil

Rathaus

Ellighofen 1 („Kuckucksbad“)

Tel.: 07633 / 9510-16

Fax: 07633 / 9510-30

E-Mail: zachow@bollschweil.de

Internet: www.bollschweil.de

Desweiteren wird im Rathaus der Gemeinde Bollschweil in der Zeit von

Montag, 28.03.2011 bis Freitag, 08.04.2011

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

Montag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

